

Rundschreiben

**Das “decreto crescita e sviluppo” (DL 22.6.2012 n. 83) -
Neuerungen im Bereich der Absetzbeträge von 36 bzw. 55%**

INHALT

1	Vorbemerkung	2
2	IRPEF-Absetzbetrag für bauliche Wiedergewinnungsarbeiten	2
2.1	<i>Erhöhung des Absetzbetrages von 36% auf 50%</i>	2
2.2	<i>Objektiver Anwendungsbereich</i>	2
2.2.1	<i>Freiberufliche Leistungen</i>	3
2.2.2	<i>Aufwendungen für Energiesparmaßnahmen</i>	3
2.3	<i>Ankauf oder Zuweisung von sanierten Wohneinheiten</i>	4
2.4	<i>Subjektiver Anwendungsbereich</i>	4
2.5	<i>Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen</i>	4
2.5.1	<i>Verschiedene Bauherren auf einer einzigen Wohneinheit</i>	4
2.5.2	<i>Aufwendungen, die vor dem 26.6.2012 an derselben Wohneinheit angefallen sind</i>	4
2.5.3	<i>Aufwendungen ab dem 26.6.2012 für Arbeiten, die zuvor bereits abgeschlossen waren</i>	5
2.5.4	<i>Nebeneinheiten</i>	5
2.5.5	<i>Anhäufung von Begünstigungen</i>	5
2.6	<i>Formpflichten</i>	5
2.7	<i>Aufteilung der Begünstigung</i>	5
2.8	<i>Quellensteuereinbehalt</i>	5
3	IRPEF/IRES-Absetzbetrag für bauliche Energiesparmaßnahmen	6
3.1	<i>Verlängerung im ersten Halbjahr 2013</i>	6
3.1.1	<i>Reduzierung des Absetzbetrags von 55% auf 50%</i>	7
3.1.2	<i>Höchstbeträge für die geförderten Aufwendungen</i>	7
3.1.3	<i>Bestätigung der Regelung für 2011</i>	7
3.1.4	<i>Quellensteuereinbehalt</i>	7
3.2	<i>Übergang zum "neuen" IRPEF-Absetzbetrag von 36% ab dem 1.7.2013</i>	7

1 VORBEMERKUNG

Art. 11 von DL 22.6.2012 Nr. 83, das am 26.6.2012 in Kraft getreten ist (das sog. "decreto crescita e sviluppo"), sieht wesentliche Neuerungen im Hinblick auf:

- den IRPEF-Absetzbetrag von 36% für bauliche Sanierungsmaßnahmen;
- und den IRPEF-Absetzbetrag von 55% für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden vor.

Im besonderen geht es dabei um:

- Die Erhöhung des IRPEF-Absetzbetrag für bestimmte bauliche Sanierungsmaßnahmen **von 36% auf 50%**, und zwar für Aufwendungen, die vom 26.6.2012 bis zum 30.6.2013 bestritten werden;
- Die Erhöhung des Limits für die begünstigten Aufwendungen von **48.000,00 auf 96.000,00 Euro** pro Wohneinheit;
- Der IRPEF-Absetzbetrag für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden wird zwar verlängert, und zwar vom 1.1.2013 bis zum 30.6.2013; in diesem Zeitraum beträgt der Absetzbetrag jedoch nur mehr 50 und nicht mehr 55%.

In der Folge werden die wesentlichen Neuerungen im Lichte der amtlichen Klärungen besprochen.

2 IRPEF-ABSETZBETRAG FÜR BAULICHE WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN

2.1 ERHÖHUNG DES ABSETZBETRAGES VON 36% AUF 50%

Für belegte Aufwendungen für bestimmte bauliche Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten ("interventi di recupero edilizio") im Sinne von Art. 16-bis, Abs. 1 TUIR, die vom **26.6.2012 bis zum 30.6.2013** bestritten werden, beträgt der IRPEF-Absetzbetrag **50%** statt wie bisher 36%.

Der "neue" Absetzbetrag von 50% gilt also für jene Spesen, die vom 26.6.2012 bis zum 30.6.2013 **bezahlt** wurden, und zwar wie üblich per Bank- oder Postüberweisung in den vorgesehenen Formen.

Im Rahmen der Auskunft auf die parlamentarische Anfrage vom 4.7.2012, Nr. 5-07249 wurde klargestellt, dass hierbei ein reines Kassaprinzip gilt; maßgeblich ist also der Zeitpunkt der **Zahlung**, unabhängig vom Datum, an dem die Arbeiten tatsächlich **begonnen** haben.

Es sei daran erinnert, dass der IRPEF-Absetzbetrag von 36% für bauliche Wiedergewinnungsarbeiten ab dem Jahr 2012 keine zeitlich beschränkte Begünstigung mehr ist, sondern eine dauerhafte Bestimmung innerhalb des Einheitstextes der Einkommensteuern (TUIR); zu diesem Zweck wurde im TUIR der Art. 16-bis eingeführt ("messa a regime").

Vorbehaltlich weitere Abänderungen oder Fristverlängerungen ist also davon auszugehen, dass der Absetzbetrag ab dem **1.7.2013** wieder 36% beträgt.

2.2 OBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

Der "neue" IRPEF-Absetzbetrag von 36% gilt für folgende bauliche Maßnahmen:

Studio Picchetti Dr. Corrado
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Freisingerstr. 9/A | I – 39038 INNICHEN
Tel. 0474 916007 | Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01483960215

SP Consulting G.m.b.H.
Datenverarbeitung
Freisingerstr. 9/A | I – 39038 INNICHEN
Tel. 0474 916007 | Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01246780215

ZP Consulting G.m.b.H.
Datenverarbeitung
G.Verdistr. 1 | I – 39031 BRUNECK
Tel. 0474 555108 | Fax 0474 555130
info@zp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01542720212

- Ordentliche und außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung, Sanierung und Wiedergewinnung („restauro e risanamento conservativo o ristrutturazione edilizia“) auf den gemeinschaftlichen Teilen („parti comuni“) von Wohngebäuden
- Außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung, Sanierung und Wiedergewinnung von Wohneinheiten jeglicher Katasterklasse (auch landwirtschaftliche Gebäude) und ihren Nebeneinheiten bzw. Zubehörflächen („pertinenze“);
- Bauliche Maßnahmen zur Wiederherstellung von Gebäuden nach Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen, Erdbeben), auch wenn sie in keine der obgenannten Kategorien fallen, sofern jedenfalls im betreffenden Gebiet (auch vor dem 1.1.2012) der Notstand ausgerufen wurde;
- Errichtung von Garagen bzw. Autoabstellplätzen („autorimesse o posti auto“), auch im gemeinschaftlichen Eigentum;
- Maßnahmen zur Eliminierung von architektonischen Barrieren, wobei Aufzüge oder Lastenaufzüge eingebaut werden oder aber jede andere Maßnahme, welche „mittels Kommunikation, Robotik oder jeder anderer Form fortschrittlichster Technologie“ geeignet ist, die interne und externe Mobilität für schwer behinderte Personen zu erleichtern;
- Maßnahmen, mit denen „das Risiko von widerrechtlichen Handlungen Dritter“ verringert wird;
- Maßnahmen zur Verkabelung von Gebäuden und zur Einschränkung der akustischen Umweltverschmutzung;
- Maßnahmen zum Schutz vor Erdbeben, und dabei im besonderen Maßnahmen zur statischen Verstärkung von Gebäuden, besonders von tragenden Bauteilen, sowie die Erstellung der notwendigen Unterlagen („documentazione obbligatoria atta a comprovare la sicurezza statica del patrimonio edilizio“) und die Maßnahmen, welche zur Ausstellung dieser Bestätigungen erforderlich sind; die entsprechenden Bauarbeiten müssen auf den tragenden Bauteilen („parti strutturali“) der Gebäude bzw. Gebäudekomplexe vorgenommen werden und die Gebäude in ihre Gesamtheit betreffen; im historischen Ortskern müssen sie „auf der Grundlage einheitlicher Pläne“ erfolgen und nicht nur einzelne Wohneinheiten betreffen;
- Die Entsorgung von Asbest sowie „Maßnahmen zur Vermeidung häuslicher Unfälle“.

2.2.1 Freiberufliche Leistungen

Auch für die Aufwendungen für freiberufliche Leistungen im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung der Bauarbeiten sowie die Anpassung der Gebäude an die geltenden Gesetzesbestimmungen wird der Absetzbetrag von nunmehr 50% gewährt.

2.2.2 Aufwendungen für Energiesparmaßnahmen

Mit Wirkung von DL 83/2012 wird die Möglichkeit zur Absetzung von Energiesparmaßnahmen und im besonderen des Einbaus von Anlagen, die wiederverwertbare Energiequellen nutzen, im Rahmen der Bestimmungen von Art. 16-bis, Abs. 1, Buchst. h Tuir (also die Subsumption der Energiesparmaßnahmen unter die Begünstigung für bauliche Wiedergewinnungsarbeiten) vom 1.1.2013 **auf den 1.1.2012** vorgezogen. Die Energiesparmaßnahmen müssen dabei keine Bauten bzw. Bauarbeiten im engeren Sinne sein; ausreichend ist die Energieeinsparung im Sinne der betreffenden Rechtsquelle.

Wie im Begleitbericht zu DL 83/2012 hervorgehoben, handelt es sich also um jene Energiesparmaßnahmen, für welche der einschlägige bzw. spezifische Absetzbetrag von 55% nicht in Anspruch genommen werden kann, weil die entsprechenden technischen Voraussetzungen nicht vorliegen („per mancanza delle caratteristiche tecniche necessarie per ottenere tale agevolazione“).

Nachdem DL 83/2012 rückwirkend ist, ergibt sich also:

- Wurden die betreffenden Aufwendungen vom **1.1.2012 bis zum 25.6.2012** bestritten, kommt der „alte“ Absetzbetrag von **36%** zur Aufwendung;
- Wurden die Aufwendungen vom **26.6.2012 bis zum 30.6.2013** bestritten, kommt der „neue“ Absetzbetrag von **50%** zur Aufwendung;
- Ab dem **1.7.2013** kommt wieder der Absetzbetrag von 36% zur Aufwendung

2.3 ANKAUF ODER ZUWEISUNG VON SANIERTEN WOHNHEINHEITEN

Die Neuerungen ex DL 83/2012 gelten dagegen nicht für:

- die Restaurierung bzw. Sanierung oder die Wiedergewinnung („interventi di restauro, risanamento conservativo o ristrutturazione edilizia“) von Wohngebäuden in ihrer Gesamtheit
- durch Bau- bzw. Sanierungsunternehmen oder Wohnbaugenossenschaften, welche die Immobilie binnen sechs Monaten ab Abschluss der Arbeiten veräußern bzw. zuweisen.

Der Absetzbetrag beträgt für den Käufer bzw. Empfänger der einzelnen Wohneinheiten also weiterhin „nur“ 36%.

Nach wie vor gilt auch:

- Die absetzbaren Aufwendungen belaufen sich auf 25% des Kauf- bzw. Zuweisungspreises, wie er aus der entsprechenden notariellen Urkunde hervorgeht;

2.4 SUBJEKTIVER ANWENDUNGSBEREICH

In diesem Zusammenhang gibt es **keine Neuerungen**. Auch der Absetzbetrag von 50% wird für die genannten Aufwendungen gewährt, sofern sie ausreichend belegt sind und effektiv zu Lasten des Steuerzahlers gehen, welcher die betreffende Immobilie besitzt oder auf der Grundlage eines geeigneten Rechtstitels hält bzw. innehat.

Nach wie vor steht der Absetzbetrag also jenen - ansässig oder auch nicht ansässigen - Steuerzahlern zu, welche die Aufwendungen bestreiten und:

- Eigentümer bzw. nackte Eigentümer sind oder sonstige dingliche Rechte an der Immobilie halten (Fruchtgenuss, Wohnrecht und Gebrauchsrecht);
- Oder aber die Immobilie auf der Grundlage eines Mietvertrags, einer Gebrauchsleihe („comodato“) oder auch eines Kaufvorvertrags halten;
- Und schließlich den Familienangehörigen, die mit dem Besitzer oder Halter der Immobilie zusammenleben.

2.5 HÖCHSTBETRAG DER GEFÖRDERTEN AUFWENDUNGEN

Der IRPEF-Absetzbetrag von 50% wird vom **26.6.2012 bis zum 30.6.2013** für Aufwendungen bis max. **96.000,00 Euro pro Wohneinheit** („unità immobiliare“) gewährt (bisher 48.000 Euro).

Das „alte“ Limit von 48.000,00 Euro pro Immobilie dürfte vorbehaltlich weiterer Fristverlängerungen wieder ab dem 1.7.2013 gelten.

2.5.1 Verschiedene Bauherren auf einer einzigen Wohneinheit

Werden die Bauarbeiten an einer einzelnen Wohneinheit von mehreren Steuerzahlern durchgeführt, so gilt das Limit von 96.000,00 Euro für die Wohneinheit in ihrer Gesamtheit und muss somit unter den einzelnen Bauherren aufgeteilt werden.

2.5.2 Aufwendungen, die vor dem 26.6.2012 an der selben Wohneinheit angefallen sind

In der genannten parlamentarischen Auskunft wurde auch klargestellt, dass bei Aufwendungen, die vor dem 26.6.2012 an der selben Wohneinheit angefallen sind (an der auch nach diesem Datum Arbeiten getätigt bzw. bezahlt werden):

- Das neue Limit von **96.000,00 Euro** bezieht sich nicht nur auf die Arbeiten ab dem 26.6.2012 (für welche der Absetzbetrag von 50% gilt), sondern auch auf die Arbeiten (an der selben Wohnheinheit) vor diesem Datum – und auch vor dem 1.1.2012;
- Dennoch sind die 96.000,00 Euro als **Höchstgrenze pro Kalenderjahr** zu verstehen.

Somit gelten für das Steuerjahr **2012 folgende Höchstbeträge:**

- 36% auf die Aufwendungen vom 1.1.2012 bis zum 25.6.2012, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 48.000,00 Euro;
- 50% für die Aufwendungen vom 26.6.2012 bis zum 31.12.2012, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 96.000,00 Euro abzüglich jener Aufwendungen, die bereits vor dem 26.6.2012 bestritten wurden (für sie gilt weiterhin der Absetzbetrag von 36%).

Wurden beispielsweise an ein und derselben Wohnung:

- bis zum 25.6.2012 Aufwendungen über 40.000,00 Euro bestritten (36%), so können max. 56.000,00 Euro bis zum 31.12.2012 mit 50% gefördert werden (96.000,00 – 40.000,00);
- wurden dagegen bis zum 25.6.2012 Aufwendungen über 55.000,00 Euro bestritten (der Absetzbetrag beläuft sich dabei auf 36% von 48.000 Euro; 7.000 Euro werden in diesem Fall nicht begünstigt), so können dennoch max. 48.000,00 Euro bis zum 31.12.2012 mit 50% gefördert werden (96.000,00 – 48.000,00);

Im Steuerjahr **2013** dagegen:

- gilt der Absetzbetrag von 50% für die Aufwendungen vom 1.1.2013 bis zum 30.6.2013, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 96.000,00 Euro; wurden mit den Arbeiten bereits im Vorjahr begonnen, so sind die entsprechenden Aufwendungen in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen;
- Wurden zum 30.6.2013 bereits Aufwendungen von 48.000,00 Euro oder mehr bestritten, so erwächst aus weiteren Aufwendungen ab dem 1.7.2013 keine Anrecht auf einen Absetzbetrag.

2.5.3 Aufwendungen ab dem 26.6.2012 für Arbeiten, die zuvor bereits abgeschlossen waren

Ähnliches wie zuvor gilt auch in diesem Fall:

- Die Aufwendungen, die vor dem 26.6.2012 bestritten (i.e: bezahlt) wurden, berechtigen nach wie vor zu einem Absetzbetrag von 36%;
- Die Aufwendungen vom 26.6.2012 bis zum 30.6.2013 berechtigen zu einem Absetzbetrag von 50%;

- Der neue Höchstbetrag von 96.000,00 Euro bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen für eine und dieselbe Wohneinheit, die bis zum 30.6.2013 bestritten wurden, unabhängig vom Prozentsatz, mit dem sie abgesetzt werden können.

2.5.4 Nebeneinheiten

Das besprochene Limit von 96.000,00 Euro dürfte nach wie vor für eine Wohneinheit samt Zubehörflächen bzw. Nebeneinheiten ("pertinenze") gelten, auch wenn diese im Katasteramt autonom erfasst werden.

2.5.5 Ankauf oder Zuweisung von sanierten Wohneinheiten

Für den Ankauf bzw. die Zuweisung von sanierten Wohneinheiten beträgt der Höchstbetrag für die Aufwendungen, die in Abzug gebracht werden können, nach wie vor **48.000,00 Euro**.

2.6 FORMPFLICHTEN

Auch für den "neuen" IRPEF-Absetzbetrag von 50% gelten weiterhin folgende Bestimmungen:

- die Mitteilung an den „Centro operativo di Pescara dell’Agenzia delle Entrate“ wurde abgeschafft;
- der Mitteilung über den Beginn der Arbeiten an die örtlich zuständige Sanitätseinheit (ASL) ist nur dann erforderlich, sofern sie durch die Bestimmungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen ist
- Die getrennte Ausweisung der Kosten für die Leistungen („costo della manodopera“) in der Rechnung ist nicht mehr erforderlich;
- Sie Pflicht zur Aufbewahrung der Unterlagen, welche den Finanzbehörden auf Anfrage vorzulegen sind, besteht dagegen weiterhin.

2.7 AUFTEILUNG DES ABSETZBETRAGS

Nach wie vor wird der Absetzbetrag von nunmehr 50% in 10 gleichbleibenden jährlichen Raten bzw. Teilbeträgen in Anspruch genommen, und zwar:

- im Jahr, in dem die Aufwendungen bestritten werden;
- und in den 9 Folgejahren.

2.8 QUELLENSTEUEREINBEHALT

Auf die Überweisungen (per Bank oder Post), welche Anrecht auf den "neuen" IRPEF-Absetzbetrag von 50% verleihen, wird weiterhin ein Quellensteuereinbehalt von 4% getätigt.

3 IRPEF/IRES-ABSETZBETRAG FÜR BAULICHE ENERGIESPARMAßNAHMEN

3.1 VERLÄNGERUNG IM ERSTEN HALBJAHR 2013

Der IRPEF/IRES-Absetzbetrag für bauliche Energiesparmaßnahmen kann auch für Aufwendungen in Anspruch genommen werden, welche vom **1.1.2013 bis zum 30.6.2013** getätigt werden.

Er gilt somit auch für die Aufwendungen:

- die von Privaten mit Bank- oder Postüberweisung vom 1.1.2013 bis zum 30.6.2013 **bezahlt** werden

- bzw. die dem Zeitraum vom 1.1.2013 bis zum 30.6.2013 zuzurechnen sind (Unternehmen, die in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit handeln).

3.1.1 Reduzierung des Absatzbetrags von 55% auf 50%

Der Absatzbetrag im ersten Halbjahr 2013 wird jedoch von 55% auf 50% herabgesetzt.

Für die Aufwendungen bis zum 31.12.2012 beträgt der Prozentsatz dagegen weiterhin 55%.

3.1.2 Höchstbeträge für die geförderten Aufwendungen

Im Gegensatz zur Begünstigung für bauliche Wiedergewinnungsmaßnahmen wird die Höchstgrenze bei den Energiesparmaßnahmen an Gebäuden nicht an den Aufwendungen bemessen, sondern am Steuervorteil.

Nachdem nun der Prozentsatz für die Aufwendungen vom 1.1.2013 bis zum 30.6.2013 von 55% auf 50% herabgesetzt wird, ergibt sich folgendes:

- die Ersparnis für den Steuerzahler bleibt unverändert;
- somit wird der Höchstbetrag für die begünstigten Aufwendungen angehoben.

Im Hinblick auf die verschiedenen Formen der Energiesparmaßnahmen ergibt sich also folgendes Bild.

Reduzierung der erforderlichen Energie für die Heizung um 20%

Für Maßnahmen, mit denen eine Energieeffizienz ("indice di prestazione energetica per il riscaldamento invernale") eines gesamten Gebäudes erreicht wird, die um mindestens 20% unter den Parametern der besprochenen Rechtsquelle liegt, beläuft sich der zulässige Steuervorteil auf 100.000,00 Euro.

Somit beträgt das Limit für die begünstigten Aufwendungen:

- 181.818,18 Euro im Rahmen der aktuellen Regelung (55%);
- 200.000,00 Euro mit dem neuen Absatzbetrag von 50%.

Verbesserung der thermischen Isolierung

Für Maßnahmen, mit denen die thermische Isolierung von Wänden, Dächern, Fußböden, Fenstern etc. verbessert wird, beläuft sich der zulässige Steuervorteil auf 60.000,00 Euro.

Somit beträgt das Limit für die begünstigten Aufwendungen:

- 109.090,91 Euro im Rahmen der aktuellen Regelung (55%);
- 120.000,00 Euro mit dem neuen Absatzbetrag von 50% .

Installazione di pannelli solari per la produzione di acqua calda

Für den Einbau von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung beläuft sich der zulässige Steuervorteil auf 60.000,00 Euro.

Somit beträgt das Limit für die begünstigten Aufwendungen:

- 109.090,91 Euro im Rahmen der aktuellen Regelung (55%);

- **120.000,00 Euro** mit dem neuen Absetzbetrag von 50%.

Auswechslung von Heizanlagen und Boilern

Für die Auswechslung von Heizanlagen mit neuen, effizienteren Systemen ("caldiae a condensazione, pompe di calore ad alta efficienza o impianti geotermici a bassa entalpia") und von herkömmlichen Boilern mit Wärmepumpen ("scalda acqua a pompa di calore, dedicati alla produzione di acqua calda sanitaria") beläuft sich der zulässige Steuervorteil auf 30.000,00 Euro.

Somit beträgt das **Limit** für die **begünstigten Aufwendungen**:

- **54.545,45 Euro** im Rahmen der aktuellen Regelung (55%);
- **60.000,00 Euro** mit dem neuen Absetzbetrag von 50%.

3.1.3 Weitere Bestimmungen

Auch im ersten Halbjahr 2013 gelten die übrigen Bestimmungen, welche bereits 2012 in Kraft waren, darunter im besonderen:

- In der Rechnung muss der Arbeitsanteil nicht gesondert ausgewiesen werden;
- Binnen 90 Tagen ab Abschluss der Arbeiten müssen der ENEA die erforderlichen Unterlagen zugesandt werden;
- Der Absetzbetrag wird in 10 gleichbleibenden jährlichen Raten in Anspruch genommen.

3.1.4 Quellensteuereinbehalt

Auch auf die Überweisungen (per Bank oder Post), welche Anrecht auf den IRPEF-Absetzbetrag von 50% für Energiesparmaßnahmen verleihen, wird weiterhin ein Quellensteuereinbehalt von 4% getätigt.

3.2 ÜBERGANG ZUM "NEUEN" IRPEF-ABSETZBETRAG VON 36% AB DEM 1.7.2013

Vorbehaltlich weiterer Fristverlängerungen wird ab dem **1.7.2013** auch für Energiesparmaßnahmen nur mehr der "neue" IRPEF-Absetzbetrag von 36% ex Art. 16-bis, Abs. 1, Buchst. h TUIR gelten.

IRES-Zahler

Ab dem 1.7.2013 können IRES-Pflichtige somit:

- den Absetzbetrag von 55-50% nicht mehr nutzen;
- Ebenso bleibt ihnen aber auch der Absetzbetrag von 36% verwehrt, der nur von IRPEF-Zahlern in Anspruch genommen werden kann.

Für detailliertere Informationen zu den obenstehenden Punkten stehen wir Ihnen gerne Jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -





Studio Picchetti Dr. Corrado
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Freisingerstr. 9/A | I – 39038 INNICHEN
Tel. 0474 916007 | Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01483960215

SP Consulting G.m.b.H.
Datenverarbeitung
Freisingerstr. 9/A | I – 39038 INNICHEN
Tel. 0474 916007 | Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01246780215

ZP Consulting G.m.b.H.
Datenverarbeitung
G.Verdistr. 1 | I – 39031 BRUNECK
Tel. 0474 555108 | Fax 0474 555130
info@zp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01542720212